LANDKREIS CLOPPENBURG
DER LANDRAT

Amtsblatt für den Landkreis Cloppenburg

Online gestellt und somit verkündet in Cloppenburg am **02.06.2023**

2. Jahrgang
Nr. 35 / 2023

Öffentliche Ausschreibung

Ausschreibung eines Kehrbezirks

Im **Landkreis Cloppenburg** ist zum 01.10.2023

für den Kehrbezirk OL-5-13 (Emstek) **nach Ablauf der Bestellungsfrist**

ein/eine **bevollmächtigte/r Schornsteinfegermeister/in**

neu zu bestellen.

Die genauen Grenzen der Kehrbezirke sind unter dem Link: www.lkclp.de/ Bauen und Umwelt/ Bauen / Schornsteinfeger/ interaktive Karte einzusehen.

Die Bestellung erfolgt durch den Landkreis Cloppenburg als zuständige Behörde und wird – unter Berücksichtigung der Altersgrenze – auf sieben Jahre befristet (§10 Abs. 1 SchfHwG). Auf die Bestimmung des § 10 Abs. 1 SchfHwG zum Erlöschen der Bestellung bei Erreichen der Altersgrenze wird verwiesen. Entsprechend § 8 Abs. 1 SchfHwG kann ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden.

Nach § 9a Abs. 4 SchfHwG darf sich ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) grundsätzlich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit seiner Bestellung erneut bewerben.

Die Aufgaben und Tätigkeiten eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (m/w/d) werden in den §§ 13 ff SchfHwG beschrieben. Bewerber (m/w/d) müssen gemäß § 9a Abs. 1 SchfHwG die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfeger-Handwerks besitzen. Weiter müssen die Bewerber (m/w/d) die für die Erfüllung der Aufgabe eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (m/w/d) erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ebenso müssen sie die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen.

Pressestelle LKCLP

Digital signiert von Pressestelle LKCLP
DN: CN=Pressestelle LKCLP, O=Landkreis Cloppenburg, OU="", E=lkpresse@lkclp.de, C=DE
Grund: Ich bin der Verfasser dieses Dokuments
Ort:
Datum: 2023.06.02 10:41:35+02'00'
Foxit PDF Reader Version: 12.1.2